Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kneese Sondergebiet "Mosterei / Wohnen" in Kneese Dorf

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 14.07.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 07.10.2013 bis 16.11.2015 und auf der Internetseite des Amtes Gadebusch(www.gadebusch.de) am 07.10.2015 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPIG M-V beteiligt mit Schreiben vom 13.10.2015 worden
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs vom 15.10.2015 bis 16.11.2015 im Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch wärend folgender Zeiten:

9.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr 9.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr 9.00 bis 13.00 Uhr Mittwoch Donnerstag 9.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht erfolgt.

- Die öffentliche Auslegung ist durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 07.10.2015 bis zum 19.11.2015 und auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) am 07.10.2015 bekannt gemacht worden
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind frühzeitig mit Schreiben vom 13.10.2015 zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 19.01.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung sowie mit dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlichen auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.01.2016 bis 29.02.2016 im Amt Gadebusch, Am Markt 1. 19205 Gadebusch wärend folgender Zeiten:

9.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr 9.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Dienstag 9.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen Die öffentliche Auslegung ist durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 19.01.2016 bis zum 10.02.2016 und auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) am 20.01.2016 mit folgenden Hinweisen

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben
- dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 , § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 05.04.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.04.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurden mit gleichen Datum gebilligt. Kneese, 17.08.2016



10. Der katastermäßige Bestand am ...2.11.2016. wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: .4000... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Grevesmühlen, Reluna, 2.11. 2016



Katasteramt Obvi U. Schirm

11. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 25.07.2016 Az: 13074040-B1-2016 mit - Hinweisen -Kneese, 17,08,201 t



Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.



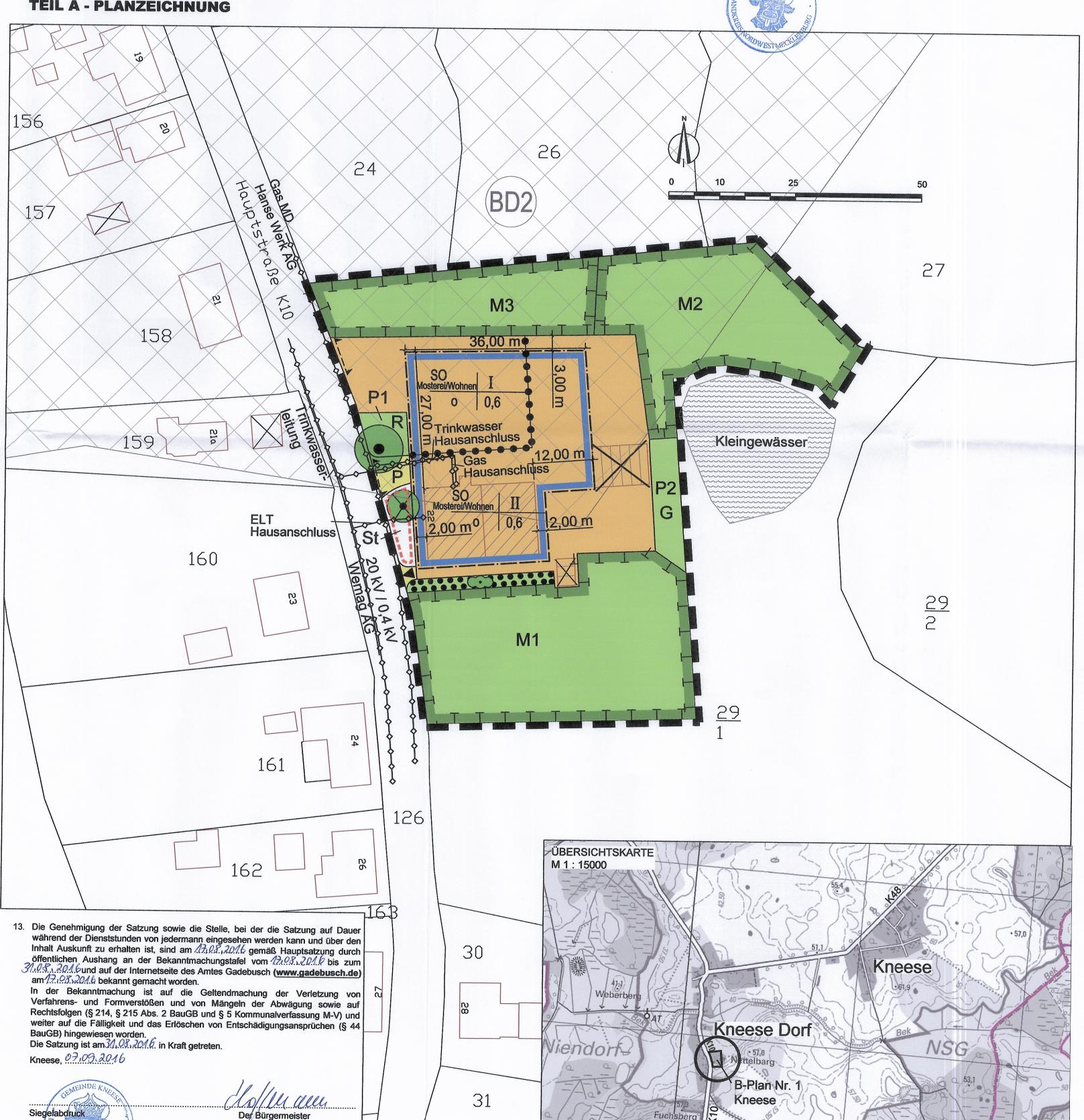
Der/Bürgermeiste

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI, I 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509).

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 30 und 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 590) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.04.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kneese Sondergebiet "Mosterei / Wohnen" in Kneese Dorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

07,09.2016



PLANZEICHENERKLÄRUNG **FESTSETZUNGEN**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Mosterei / Wohnen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0.6 Grundflächenzahl als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Grünflächen

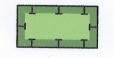
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

private Verkehrsflächen Ein- und Ausfahrtsbereich

Ausfahrtsbereich

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maß- nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung

Bäume





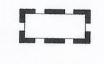
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Erhaltung



Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B.



Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplätze zugunsten Hofladen NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Bodendenkmal, Veränderung möglich (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wohn-/Neben- und Wirtschaftsgebäude

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



Rückbau Gebäude

Flurstücksgrenzen

unterirdische Leitung

3,00 ml

Flurstücksnummer

Bemaßung

VERVIELFÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG

© GeoBasis-DE/M-V 2015

Nummerierung der Grünflächen / Maßnahmeflächen

NUTZUNGSSCHABLONE

Geschossigkeit 0 0,6 — Grundflächenzahl

Teil B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Bauliche Nutzung

- 1.1 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dient das sonstige Sondergebiet "Mosterei / Wohnen" vorwiegend zur Unterbringung von nicht wesentlich störenden Anlagen (Mosterei), dem betrieblichen und dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen. Folgende Nutzungen sind allgemein zulässig:
- Zulässig sind die für den Betrieb und die Bewirtschaftung einer Mosterei erforderlichen Gebäude, technischen Anlagen, Nebengebäude und Verkehrs- und Lagerflächen, die das Freizeitwohnen nicht
- Zulässig ist ein Hofladen für den Verkauf der in der Mosterei produzierten Produkte und weiterer lokaler Produkte sowie dazugehörige Funktionsräume.
- Es sind eine Betreiberwohnung sowie Wohnungen/Unterkünfte für das Personal und Hausmeister zulässig.
- Es sind zwei Ferienwohnungen zulässig.
- Stellplätze für die Mosterei und die Ferienwohnungen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Stellplätze, Carports und Garagen für das betriebliche Wohnen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wobei Garagen und Carports zwischen der Hauptstraße
- und der straßenseitigen Baugrenze ausgeschlossen sind. 1.2 Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO darf der Dachüberstand die südliche Baugrenze bis zu 0,80 m
- 1.3 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und Carports zwischen der Hauptstraße und der straßenseitigen Baugrenze nicht zulässig.
- 2. Grünflächen, Anpflanz- und Erhaltungsgebote, Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25
- BauGB in Verbindung mit §1a BauGB 2.1 Die private Grünfläche P 1 ist als Rasenfläche landschaftsgärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu
- 2.2 Die private Grünfläche P 2 ist als Grünlandfläche im Bestand auf Dauer zu erhalten
- 2.3 In der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M1 sind die Streuobstwiesen und deren abschirmende Hecken im Bestand zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- 2.4 In der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M2 ist eine Streuobstwiese mit mind. 12 St. Hochstammobst STU 10 -12 cm in freier Verteilung mit einem empfohlenen Mindestabstand von 8 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer als Streuobstwiese zu erhalten (gerechnet auf durchschnittlich 10 m x10 m ~ 100 m² = 1 Baum). Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung anzulegen (Pflanzen siehe Pflanzliste).
- 2.5 In der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M3 ist die Streuobstwiese und deren abschirmende Hecke im Bestand zu erhalten und
- 2.6 Pflanzliste
- Obstgehölze: Verbissschutz ist vorzusehen

Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Roter Boskoop, Cox Orange, Ontario, Rote Sternrenette, Danziger Kantapfel, Jakob Fischer, Riesenboikenapfel, Roter Eiserapfel

Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Conference Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte

Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetsche, Anna Späth, Wangenheims Frühzwetschge

Kirschen: Oktavia, Regina Ergänzungen sind zulässig

Örtliche Bauvorschrift

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 LBauO

- 3.1 Für Gebäude, in denen sich Wohnungen befinden, sind nur Sattel- oder Krüppelwalmdächer zulässig. 3.2 Als Dacheindeckung sollen nur nichtglänzende, einfarbige rote, braune oder anthrazitfarbene Dachsteine verwendet werden.
- 3.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- 4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß
- § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BlmSchG 4.1 Die Betriebszeiten der Mosterei sind auf werktags von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr beschränkt.
- 4.2 Die Nutzung der Ferienwohnungen ist auf die Zeit außerhalb des Betreibens der Mosterei beschränkt.
- 5. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Im Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sichergestellt wird.

Die Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M 2 ist jährlich zu pflegen (2xMahd ab Anfang Juni oder Beweidung unter Beachtung des Baumschutzes, 2-3 x mal mit hoher Tierzahl kurzzeitig). Das Mahdgut ist zerkleinert auf den Flächen gleichmäßig zu verteilen

Innerhalb der Grünflächen P 1 und P 2 ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zugunsten des Baumschutzes nicht zulässig.

Artenschutzrechtliche Hinweise

- 1 Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1.Oktober bis zum 29. Februar statthaft.
- Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18 NatSchAG M-V. 3 Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken. Die geplante Anpflanzung
- (Obstbäume) dient gleichzeitig der besseren Abschirmung der Rastflächen. 4 Unmittelbar vor dem Baubeginn der Verkehrsflächen müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Freifläche am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen
- 5 Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes ist ein Lesesteinhaufen am Südrand der nördlichen Bestandshecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Der Lesesteinhaufen mit ca. 2 m³ Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) ist mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebaggerte Senke in der Größe von etwa 2 m² gefüllt und mit Sand (nicht anstehender Boden)
- 6 Als CEF Maßnahme für den Verlust von 6 Nistplätzen der Rauchschwalbe sind an der Gebäudeaußenwand 6 Stck. Rauchschwalbennester z.B. Nr. 10 Typ Schwegler vor der Brutsaison 2016 anzubringen und auf Dauer zu erhalten.

März 2016
Januar 2016
September 2015
Datum:

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Kneese Sondergebiet "Mosterei / Wohnen" in Kneese Dorf

Kartengrundlage: Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) Dipl.-Ing. Frank Ortelt Maßstab 1:500